

es gegen die Drucksachengebühr ins Haus gebracht. Wird das alte Buch nicht zurückgegeben, so wird dem Teilnehmer ein Viertel des Verkaufspreises für das neue Buch in Rechnung gestellt. Das gilt auch für den Fall, daß bei Aufhebung des Anschlusses das Buch nicht zurückgegeben wird.*)

b) **Weitere Stücke (kostenpflichtig) und Fernsprechbücher in festem Einband und mit ABC-Register**

Weitere Bücher, auch solche anderer Bezirke oder des Auslands, können gegen Bezahlung bei jeder Postanstalt bestellt werden. Hamburger Fernsprechbücher können auch am Schalter bei den Postämtern Hamburg 1, 11, 13, 19, 20, 22, 24, 26, 27, 36, 39, Altona (Elbe) 1, Wandsbek 1, Harburg-Wilhelmsburg 1 und Nord 5, Altona-Blankenese, Bergedorf, Cuxhaven 1, Lübeck 1, Lüneburg 1 und Stade gekauft werden.

Auf Wunsch werden auch Fernsprechbücher in festem Einband (blauer Buckramstoff) und solche mit seitlichem ABC-Register abgegeben. Die Zuschlaggebühr von 1,— R.M. für den festen Einband und von 1,50 R.M. für das ABC-Register wird bei Umtauschstücken [vgl. unter a), Lieferung von Amts wegen] durch die Fernsprechrechnung eingezogen. Falls eine Vorbestellung auf Bücher in festem Einband oder mit Register nicht erfolgt ist, kann bei Umtausch zurückgegebener Bücher noch die Abgabe eines Buches besonderer Art beantragt werden.

Der Preis für Kaufstücke beträgt

- für Bücher in Normaleinband 2,— R.M.,
- für Bücher in Normaleinband mit ABC-Register 3,50 R.M.,
- für Bücher in festem Einband 3,— R.M.,
- für Bücher in festem Einband mit ABC-Register 4,50 R.M.

und wird bei Abgabe der Bücher bar erhoben.

c) **Einsichtnahme in auswärtige Fernsprechbücher**

Bei dem Postamt Hamburg 1 (Postzweigstelle Hauptbahnhof) und beim Postamt Hamburg 36 können alle deutschen Fernsprechbücher unentgeltlich eingesehen werden.

d) **Geschäftsanzeigen im amtlichen Fernsprechbuch**

Anträge auf Anbringung von Geschäftsanzeigen (Randreklame usw.) außerhalb des Satzspiegels sind an die Bezirksdirektion Hamburg der Deutschen Reichs-Postreklame G. m. b. H., Hamburg 36, Stephansplatz 1 (Reichspostdirektion) — Fernsprecher 34 36 24 — zu richten, bei der auch die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

0. Handels-, Gewerbe- und Berufs-Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer

(Branchen-Fernsprechbuch).

Besondere Angaben der Teilnehmer, die der Geschäftsreklame dienen, können in das Handels-, Gewerbe- und Berufsverzeichnis der Fernsprechteilnehmer aufgenommen werden, das von der Deutschen Reichs-Postreklame G. m. b. H., Bezirksdirektion Hamburg, herausgegeben wird. Unter einer Fachgruppe wird jede Firma kostenfrei eingetragen. Werbende Zusätze und Eintragungen unter weiteren Fachgruppen sind kostenpflichtig. Die bezahlten Eintragungen werden außerdem in einem besonderen Anzeigen-Anhang aufgeführt, der dem Amtlichen Fernsprechbuch beigeheftet ist (roter Anzeigen-Anhang). Nähere Bedingungen durch die Deutsche Reichs-Postreklame G. m. b. H., Hamburg 36, Reichspostdirektion (Fernsprecher: 34 36 24),

*) Das von der Internationaler Telephon-Anzeiger A. G., Kopenhagen, herausgegebene Verzeichnis der am Auslandsfernsprechverkehr beteiligten Teilnehmer (ATT) kann durch das Reisebüro „Norden“ Berlin W 8, Unter den Linden 28 bezogen werden.

oder durch die Firma Hermann's Erben, Hamburg 1, Speersort 5—11 (Fernsprecher: 33 15 11). Man verlange Vertreterbesuch und achte darauf, daß sich die Vertreter im Besitze eines von beiden Firmen unterzeichneten Lichtbildausweises befinden.

11. Gebühreuzahlung

Der Teilnehmer erhält über seine Gebührenschuld monatlich mindestens eine Fernsprechrechnung. Die Rechnung kann beglichen werden:

- a) gebührenfrei und ohne Benutzung von Zahlkarten bei den dafür bekanntgegebenen Annahmestellen oder bei deren Landzustellern. Wenn der Rechnung ein Gutzettel beiliegt, ist er ausgefüllt mit der Rechnung vorzulegen,
- b) durch Überweisung auf das Postscheckkonto des rechnungsführenden Amtes. Dieses Amt und seine Postschecknummer sind auf der Rechnung angegeben,
- c) durch Einzahlung mit gebührenpflichtiger Zahlkarte auf das unter b) bezeichnete Postscheckkonto oder mit gebührenpflichtiger Postanweisung (Auflieferung bei jeder Postanstalt).

Zur pünktlichen Verrechnung ist unbedingt erforderlich, daß auf dem Abschnitt jeder Überweisung, Zahlkarte oder Postanweisung (zu b und c) Vermittlungsamt und Rufnummer des Anschlusses angegeben werden, für den die Zahlung geleistet wird.

Die Zahlungsfrist beträgt eine Woche, falls auf der Rechnung nicht eine kürzere Zahlungsfrist angegeben ist. Ist der Betrag nach Ablauf dieser Frist nicht eingegangen, so kann der Anschluß gesperrt werden. Für die durch die Sperre entstehenden Kosten wird eine Gebühr von 2 R.M. erhoben.

Bei verspäteter Zahlung empfiehlt es sich, zur Vermeidung der Anschlußsperre oder zur schnellen Freigabe eines bereits gesperrten Anschlusses die erfolgte Einzahlung durch Vorlegen der Empfangsbescheinigung bei der zuständigen Fernsprechrechnungsstelle nachzuweisen.

Wird die festgesetzte Zahlungsfrist überschritten, so werden neben der Sperrgebühr von 2 R.M. Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über den Reichsbankdiskont berechnet.

Im Ortsnetz Hamburg benachrichtigt bei verspäteter Zahlung die Einzahlungsstelle (Postamt) auf Wunsch des Teilnehmers die Fernsprechrechnungsstelle des Fernsprechamts 2 von der erfolgten Einzahlung durch ein gebührenpflichtiges Diensttelegramm (Gebühr für 10 Wörter).

Die Fernsprechrechnungen müssen ungekürzt beglichen werden; der Teilnehmer hat das Recht auf Rückforderung von Gebühren, wenn er nachweist, daß sie ihm zu Unrecht angerechnet worden sind. Die in Rechnung gestellten Ortsgesprächsgebühren sind stets für den vollen Kalendermonat berechnet.

Müssen ausstehende Rechnungsbeträge in eine neue Rechnung mit einem späteren Zahltag übertragen werden, so gilt der neue Zahltag nur für die neu angerechneten Beträge; die für den rückständigen Teil festgesetzte Frist bleibt unverändert.

Abwesenheit (Reise usw.) entbindet die Teilnehmer nicht von der rechtzeitigen Zahlung der Fernsprechgebühren. Um Ungelegenheiten zu vermeiden, wird empfohlen, entweder einen Angehörigen, Angestellten usw. mit der Bezahlung der Fernsprechrechnung zu beauftragen oder bei dem rechnungsführenden Amt oder beim Zustellpostamt die Nachsendung der Fernsprechrechnungen schriftlich zu beantragen oder

auf das Postscheckkonto für Fernsprechgebühren des zuständigen Amtes (unter Angabe der Vermittlungsstelle und der Rufnummer des Anschlusses, für den die Zahlung bestimmt ist) einen ausreichenden Betrag einzuzahlen.